



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen, Landkreise und kreisfreien
Städte

Nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände und
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt

Ausschließlich per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

StMAS-V4/6513.01-1/460

30.07.2026

Informationen zur neuen Funktionsstellenpauschale (FSP) ab 1. Januar 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bei der digitalen Informationsveranstaltung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (TröffJH) am 21. Juli 2026 angekündigt, möchten wir Sie gerne mit diesem Schreiben über die wichtigsten Eckpunkte der neuen **Funktionsstellenpauschale (FSP)** informieren.

Im Rahmen der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und weiterer Rechtsvorschriften werden Fördermittel zum 1. Januar 2027 zur Umsetzung einer FSP zur Stärkung der Qualität in der frühen Bildung ausgereicht. Der Gesetzentwurf wurde inzwischen vom Bayerischen Landtag beschlossen und kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2026-401/>.

Die FSP hat zum Ziel, die bisher als freiwillige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung, sprachlichen und digitalen Bildung geförderten Maßnahmen **gesetzlich zu verstetigen**. Die Landkreise und kreisfreien Städte als **TröffJH** erhalten ab 1. Januar 2027 in Abhängigkeit der Anzahl der bestehenden Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine **zweckgebundene Pauschale**, die sie ab 1. Januar bis 30. September 2027 erstmals im KiBiG.web beantragen können. Diese dient der Finanzierung

von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der frühen Bildung. Über die Funktionsstellenpauschale können **ausschließlich** folgende Stellen finanziert werden:

- Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB),
- Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung (vormals Sprach-Fachberatung) und
- Qualitätsbegleitung für digitale Bildung (vormals kita.digital.coach).

Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender regionaler Unterstützungsstrukturen und, wo möglich, die Fortführung bewährter Angebote auf Grundlage der neuen konzeptionellen Vorgaben.

Die TröffJH entscheiden eigenverantwortlich, welche der drei Qualitätsbegleitungen sie in ihrer Region benötigen und in welchem Umfang die zur Verfügung stehenden Mittel dafür eingesetzt werden. Die Mittel können an Kooperationspartner weitergereicht oder von den TröffJH selbst zur Schaffung entsprechender Stellen genutzt werden. Hierbei gilt das **Subsidiaritätsprinzip**: Die vorhandenen Gremien und bereits bestehenden Angebote der Freien Wohlfahrt und anderer Träger und Verbände, die bereits in den vorangegangenen freiwilligen Maßnahmen tätig waren, sind zu berücksichtigen und deshalb frühzeitig einzubeziehen.

Wichtig ist der Aufbau eines **übergeordneten regionalen Beratungs-, Coaching- und Unterstützungssystems**, das allen Kitas und Kindertagespflegestellen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt zur Verfügung steht. Kooperationen benachbarter Landkreise und/oder kreisfreier Städte sind möglich und werden ausdrücklich begrüßt.

Die Höhe der Pauschale bemisst sich an der Zahl der nach §§ 98 – 103 SGB VIII erfassten Kindertageseinrichtungen laut jeweils zuletzt veröffentlichter Kinder- und Jugendhilfestatistik vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) veröffentlicht jährlich den Wert, auf dessen Grundlage sich der Pauschalbetrag pro TröffJH bemisst. Das Gesamtmittelvolumen beträgt ab 2027 rund 29,4 Mio. Euro pro Jahr (netto). Die **Mittel sind nicht dynamisiert**. Die TröffJH werden daher gebeten, dies **bei der Planung zu berücksichtigen** (z. B. Tarifsteigerungen beachten) und nach Möglichkeit längerfristige Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen anzustreben.

Die Mittel dürfen ausschließlich für **Personalkosten sowie Sach- und Overheadkosten** der Funktionsstellen verwendet werden. Als **Orientierungswert** für eine Vollzeitstelle gelten jährlich

- bis zu 95.000 Euro Personalkosten,
- zzgl. Sachkosten in Höhe von 15 % (von den 95.000 Euro Personalkosten) und
- zzgl. Overheadkosten in Höhe von 7,5 % (von den 95.000 Euro Personalkosten).

Eine **Refinanzierung bereits vorhandener anderer Stellen** beim TröffJH oder bei Kooperationspartnern (z. B. Fachberatung) **ist ausgeschlossen**; Funktionsstellen dürfen **nicht in Personalunion als Fachberatung** tätig sein. Ebenfalls ausgeschlossen sind z. B. die Finanzierung anderer Projekte, Honorarverträge für Fortbildungsreferenten oder die sonstige Verausgabung der Mittel.

Die **Beantragung** der Mittel erfolgt **jährlich über das KiBiG.web** im Zeitraum vom **1. Januar bis zum 30. September** des jeweiligen Bewilligungsjahres. Im Antrag können bis zu **drei Förderkategorien** gewählt werden:

- Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB),
- Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung und
- Qualitätsbegleitung für digitale Bildung.

Die Pauschale wird in voller Höhe vom StMAS an die TröffJH ausgereicht, unabhängig davon, ob der TröffJH ein, zwei oder alle drei Kategorien im KiBiG.web beantragt. Es wird aus fachlicher Sicht empfohlen, sofern möglich und umsetzbar, ein Angebot in allen drei Kategorien zu schaffen: Die Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Interaktionsqualität, die sprachliche und digitale Bildung sind Aufgabe jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung.

Die Verwendung der Mittel ist **zweckgebunden** und im Bewilligungszeitraum zu **dokumentieren**. Mittel, die am Ende des Kalenderjahres nicht verwendet wurden, verbleiben bei den TröffJH und müssen auch in den Folgejahren zweckgebunden verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist im Prüfungsfall durch ordnungsgemäße Nachweise zu belegen. Bei Inanspruchnahme von Angeboten freier Träger oder anderer Kooperationspartner reichen die TröffJH die über das KiBiG.web beantragten Mittel an

die Kooperationspartner weiter. Nähere Regelungen zur Ausgestaltung der Nachweispflichten und zur Belegprüfung werden gesondert bekanntgegeben.

Sobald die Qualitätsbegleitungen eingerichtet sind, sollen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen über ein zentrales, **kostenfreies System** die Beratungs- und Coachingleistungen der Qualitätsbegleitungen in ihrem Landkreis bzw. in ihrer kreisfreien Stadt in Anspruch nehmen können. Dieses System wird derzeit entwickelt. Näheres hierzu folgt gesondert. Für die Beratungs- und Coachingangebote dürfen **keine Gebühren oder sonstigen Kosten** von den Kitas oder Tagespflegestellen erhoben werden.

Die fachlich-wissenschaftliche Begleitung der FSP erfolgt durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP). **Verbindliche Grundlage** für die inhaltliche Ausgestaltung ist die **Konzeption** in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese wird zeitnah veröffentlicht und bildet die maßgebliche Grundlage für die Umsetzung. Darüber hinaus wird eine Informationsseite zur Funktionsstellenpauschale bereitgestellt. Diese Homepage wird voraussichtlich Ende September verfügbar sein.

Um Angebotsabbrüche zwischen dem Auslaufen bisheriger Förderprogramme und dem Beginn der neuen Finanzierungsstruktur zu vermeiden, empfehlen wir den TröffJH, frühzeitig Entscheidungen über die Mittelverwendung zu treffen und bestehende Anbieter rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.

Bei Fragen zur Funktionsstellenpauschale wenden Sie sich bitte per E-Mail an:
funktionsstellenpauschale@stmas.bayern.de.

Wir sehen in der Einführung der Funktionsstellenpauschale eine große Chance für alle Beteiligten und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen zur weiteren Stärkung der frühkindlichen Bildung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Barthelmäs

Ministerialdirigentin